



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Basel, 28. Juni 2022

Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022

Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023 zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt.

Grundsätzliche Einschätzungen

Wir begrüssen, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Zubau von Photovoltaik-Anlagen erleichtert werden. Denn die Photovoltaik (PV) ist ein wichtiger Baustein der Energiestrategie.

Bei der Gewährung von Investitionsbeiträgen für die Wasserkraft sollte ein Winterstromkriterium eingeführt werden, mit dem Anlagen, die einen angemessenen Anteil des Stroms im Winter erzeugen, bis zum Maximum der gesetzlichen Vorgabe gefördert werden können.

Revision der Energieverordnung

Wir begrüssen die Anpassungen im Bereich Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und die Änderung im Zusammenhang mit der Förderung der Erkundung von Geothermie-Reservoirs.

Revision der Energieförderungsverordnung

Art. 38 (bestehende Bestimmung vom 24.11.2021, in Kraft seit 1.1.2022)

Wir beantragen die Änderung der bestehenden Bestimmung von Art. 38 Abs. 1^{bis} wie folgt:

«Für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75 Grad~~ 60 Grad, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen wurden, wird der Leistungsbeitrag um einen Bonus erhöht.»

Art. 38 (aktueller Verordnungsentwurf)

Wir beantragen die Änderung des Entwurfs der Verordnung von Abs. 1^{ter} wie folgt:

«Für angebaute oder freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens ~~75 Grad~~ 60 Grad, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, wird der Leistungsbeitrag um einen Bonus erhöht.»

Begründung

Der vorgeschlagene Art. 38 Abs. 1^{ter} sieht vor, dass angebaute und freistehende Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad einen Bonus auf den Leistungsbeitrag der Einmalvergütung erhalten sollen. Bislang konnte dieser Bonus nur für integrierte Anlagen gesprochen werden. Mit der Ausweitung des Bonus soll ein Potenzial auf Bauten realisiert werden, auf denen integrierte Anlagen oft nicht möglich sind, wie z.B. Industriefassaden sowie Stütz- oder Staumauern. Der Regierungsrat begrüsst diese Ausdehnung, schlägt jedoch vor, die Anforderung des Neigungswinkels sowohl für integrierte als auch für angebaute und freistehende Anlagen auf 60 Grad zu senken. Ab 60 Grad sind die Module im Winter optimal ausgenützt und es müssen gemäss SIA-Norm 261 keine zusätzlichen Schneelasten berücksichtigt werden, da davon ausgegangen wird, dass Module ab 60 Grad schneefrei sind. Der Kanton Graubünden wendet das 60 Grad-Kriterium in seiner Winterstromförderung bereits an und hat mit dem Vollzug sehr gute Erfahrungen gemacht. Es bietet sich daher an, dass der Bund diese Vorgabe übernimmt.

Art. 38a, Erläuternder Bericht, Anhang 2.1 Ziff.2.10

Anträge

- In Art. 38a sollte eine Bestimmung «Ziele der Auktionen» eingefügt werden, welche ein Zubauziel für das Förderinstrument der Auktionierung von PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch ab 150 kWp benennt.
- Im erläuternden Bericht bzw. sollte festgelegt werden, welche finanziellen Mittel für die Auktionen vorgesehen sind.
- In Art. 38a Abs. 1 sollte die Auktionierungsschwelle angehoben werden. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Schwelle bei Bedarf nach und nach abgesenkt werden.
- Im Anhang 2.1 Ziff. 2.10 sollte das Maximum von 150 kWp, bis zu dem ein höherer Investitionsbeitrag für Anlagen ohne Eigenverbrauch bezahlt wird, in Abstimmung mit der Anhebung der Auktionierungsschwelle angehoben werden.

Begründung

Die Verordnungsänderung setzt den durch die parlamentarische Initiative Girod eingeführten Art. 25a Energiegesetz um, in dem der Bundesrat dazu ermächtigt wird, Auktionen für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch ab 150 kWp einzuführen. Die Verordnung legt die Zuständigkeiten sowie das Auktionsverfahren in Art. 38a und 46 fest. Allerdings fällt auf, dass zwar ein Förderinstrument eingeführt, jedoch keine Zielsetzung definiert wird. Es bleibt also unklar, welche Grössenordnung beim Zubau erreicht oder welche finanziellen Mittel dafür bereitgestellt werden sollen. Hier soll mehr Transparenz geschaffen werden. Dies trägt zur Planungssicherheit im PV-Markt bei und ermöglicht dem Bund eine bessere Erfolgskontrolle des neuen Instruments. Die Verordnung sollte um eine solche Bestimmung ergänzt werden.

Art. 38a Abs. 1 schreibt vor, dass Auktionen ab einer Anlagengrösse von 150 kWp verpflichtend für die Vergabe von Investitionsbeiträgen sind. Die Schwelle von 150 kWp erscheint zu tief ge-

setzt: Der administrative Aufwand für eine Teilnahme an Auktionen ist höher als bei einer Vergabe ohne Auktion. Das Risiko, dass kleinere Anlagen zwischen 150 kWp und 300 kWp bei einer Auktion keinen Zuschlag erhalten und deshalb nicht realisiert werden, ist hoch. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, die Schwelle anfangs höher zu setzen. Sollte sich zeigen, dass die Schwelle zu hoch ist, kann sie allmählich abgesenkt werden.

Mit der Anhebung der Auktionsschwelle muss analog auch die Schwelle für Investitionsbeiträge für grössere PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch angehoben werden. Diese werden im Entwurf bis maximal 150 kWp ausbezahlt.

Art. 46a Zuständigkeiten

Wir beantragen, Art. 46a wie folgt zu ergänzen:

«¹ Das BFE legt *das Frankenvolumen und die Anzahl der Auktionen pro Jahr sowie je Auktionsrunde die Höhe des Auktionsvolumens und den zulässigen Gebotshöchstwert fest* und kommuniziert diese Eckdaten so früh wie möglich.»

Begründung

Beim Auktionsdesign lässt die Vorlage grundlegende Eckpfeiler offen, so z.B. die Gesamtleistung, die jährlich ausgeschrieben werden soll, die Anzahl der Auktionen pro Jahr, das Frankenvolumen und auch die Volumina pro Auktion. Diese verbleiben im Ermessensspielraum des Bundesamtes für Energie und können von diesem laufend angepasst werden.

Zwar ist verständlich, dass das Bundesamt mit diesem neuen Instrument zunächst Erfahrung sammeln möchte und daher die Stellschrauben feinjustieren wird, um kosteneffiziente Auktionen zu realisieren. Allerdings befürchten wir, dass mit dieser grossen Offenheit gleichzeitig Unsicherheit in den Markt gebracht wird, was zu ungewünschten Nebeneffekten führen kann, wie z.B. einem Run auf die ersten Ausschreibungen mit unausgereiften Projekten, weil ungewiss ist, wann die nächsten Ausschreibungen stattfinden etc.

Wir beantragen deshalb, dass die Rahmenbedingungen, wie z.B. das Frankenvolumen und die Anzahl der Auktionen pro Jahr, so früh wie möglich publiziert werden.

Art. 46c Abs. 2 Bst. d und Art. 46d

Antrag

Die Präqualifikationen in Art. 46c und 46d sind so auszugestalten, dass sie einerseits verhindern, dass unreife Projekte zur Auktion zugelassen werden. Andererseits ist auf einfache administrative Abläufe zu achten. Nicht realisierte Ausschreibungsmengen müssten für Folgeauktionen übertragen werden können.

Begründung

Die Teilnehmer an den Auktionen müssen gemäss Vorlage gewisse Präqualifikationen vorweisen, um an den Auktionen teilnehmen zu können: Es dürfen nur Projekte mitbieten, die innerhalb von 18 Monaten nach Zuschlagserteilung realisiert werden können und es muss eine Sicherheit in Höhe von 10% der gesamten Leistung der Anlage hinterlegt werden. Zudem müssen Bieter nach Zuschlagserteilung die Anlage innerhalb von 18 Monaten in Betrieb nehmen.

Wir erachten es als wichtig, dass die Anforderungen der Präqualifikationen ausreichend hoch sind, um zu verhindern, dass Bieter, die mit unreifen Projekten an der Auktion teilnehmen, einen Zuschlag erhalten, die Anlage dann aber nicht bauen können. Gleichzeitig dürfen die administrativen Hürden nicht so hoch sein, dass sie eine rege Teilnahme an den Auktionen verhindern. Dies gilt für das gesamte Antragsverfahren.

Ob die vorgeschlagenen Präqualifikationen entsprechend ausgewogen sind, wird sich mit der Zeit herausstellen. Eine höhere Flexibilität in der Ausschreibungsmenge erlaubt auf die Marktgegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Mit einem konstanten Ausschreibungsvolumen in Franken werden in Jahren mit guten Bedingungen (z.B. tiefe Preise für Panels und hohe Verfügbarkeit) mehr Anlagen gebaut als in Zeiten mit schlechten Bedingungen. Es sollte ein Mechanismus eingeführt werden, damit Gebotsmengen, die in einer Auktionsrunde nicht realisiert wurden, für die nachfolgenden Auktionen zur Verfügung stehen.

Art. 48 Ansätze

Anträge

- Einfügen einer Bestimmung in Art. 48 Abs. 2, wonach Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen, die einen angemessenen Anteil des Stroms im Winter erzeugen, bis zum Maximum der gesetzlichen Vorgabe gefördert werden können.
- Es ist klarzustellen, dass die Mittel zur Sanierung gemäss Gewässerschutzgesetz kumulativ zu den Förderungen gemäss Energiegesetz zu gewähren sind.

Begründung

Der Verordnungsentwurf setzt die Bestimmungen des revidierten Energiegesetzes gemäss der parlamentarischen Initiative Girod um, wonach die Investitionsbeiträge für die Wasserkraft bei Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen sowie erheblichen Erneuerungen weitergeführt und angehoben werden. Die jetzt vorgeschlagenen Fördersätze sind jedoch tiefer als die per Gesetz maximal möglichen Höchstsätze. Wir sprechen uns jedoch für die Einführung eines Winterstromkriteriums aus, wonach Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen, die einen angemessenen Anteil des Stroms im Winter erzeugen, bis zum Maximum der gesetzlichen Vorgabe gefördert werden können. Für reine Erneuerungen sollen keine Investitionsbeiträge ausgerichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Revision der Bestimmungen zu den Investitionsbeiträgen fällt auf, dass es bislang keine klare Bestimmung gibt, in welchem Verhältnis die Mittel für die Gewässer-sanierungen gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) zur Förderung gemäss Energiegesetz (EnG) gewährt werden. Da gerade bei Anlagen wie z.B. Ausleitkraftwerken, die auch im Winter zuverlässig Strom produzieren, die Investitionen sehr hoch sind und diese selbst mit den Fördere-höchstsätzen plus den Mitteln zur Sanierung oft nicht wirtschaftlich betrieben werden können, sollte klargestellt werden, dass die Unterstützungen gemäss EnG und GSchG kumulativ gewährt werden.

Erläuternder Bericht, Kapitel 2.1.2, dritter Absatz: zur Frage betr. Anreiz für volle Dächer

Wir stimmen der Einführung eines Bonus für die volle Belegung der Dächer mit PV-Modulen zu.

Anträge bzw. Anforderungen

1. Der Vollzug für die Bestimmung des Bonus soll so einfach wie möglich gestaltet sein (z.B. in Form eines Prozentsatzes zum gewährten Investitionsbeitrag).
2. Es soll eine klare und einfach zu vollziehende Definition in die Verordnung eingeführt werden, ab wann ein Dach als voll belegt gilt.

Begründung

Gemäss erläuterndem Bericht erwartet das UVEK diesen Sommer die Ergebnisse einer Studie, welche zusätzliche Anreize für die volle Belegung der Dächer mit PV-Modulen untersucht. Die Kantone wurden gebeten, sich zu dieser Idee in dieser Vernehmlassung zu äussern. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt gibt es mehrere Möglichkeiten von Anreizen. In welchem Masse die Dächer belegt werden, ist eine betriebswirtschaftliche Frage, die neben der Förderung massgeblich von den Marktpreisen bzw. den Rückliefertarifen abhängt.

Zurzeit sind die Marktpreise zwar hoch, trotzdem werden die Anlagen mehrheitlich auf den Eigenverbrauch ausgelegt. Es scheint also einen Mechanismus zu benötigen, damit geeignete Dachflächen vollständig mit Modulen belegt werden. Die vorgesehene höhere Vergütung für Anlagen ohne Eigenverbrauch bis zu 150 kWp (vgl. Anhang Ziff 2.10) ist eine solche Massnahme, die wir begrüssen.

Für Anlagen mit Eigenverbrauch ist es ebenfalls sinnvoll, einen Bonus für die volle Dachbelegung einzuführen. Sollte sich zeigen, dass sich die volle Dachbelegung zukünftig durchsetzt, kann dieser Bonus auch wieder abgeschafft werden.

Der Vollzug für diesen Bonus soll so einfach wie möglich sein. Er könnte beispielsweise in Form eines Prozentsatzes zum gewährten Investitionsbeitrag ausgestaltet werden. Zudem sollte eine klare und einfach zu vollziehende Definition in die Verordnung eingeführt werden, ab wann ein Dach als voll belegt gilt.

Revision der Energieeffizienzverordnung, der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich sowie der Stromversorgungsverordnung

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin